

**Update Recht (1/2)****Update Recht****Grenzüberschreitende  
Sitzverlegung von Italien  
nach Österreich**

*OGH bestätigt die grundsätzliche Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer italienischen Personengesellschaft nach Österreich (OGH 10.4.2014, 6 Ob 224/13d).*

Im gegenständlichen Fall wollte eine italienische Kommanditgesellschaft ihren Sitz von Neapel nach Kaprun verlegen und die Rechtsform einer österreichischen Kommanditgesellschaft annehmen. Der OGH führt in seiner Entscheidung aus, dass eine derartige grenzüberschreitende Sitzverlegung einer ausländischen EU-Personengesellschaft nach Österreich aufgrund der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit und der Judikatur des EuGH zwar grundsätzlich möglich sei, im konkreten Fall die erforderlichen Voraussetzungen jedoch nicht gegeben seien. Konkret bemängelt der OGH insbesondere, dass der Gesellschaftsvertrag nicht an die Erfordernisse des österreichischen Rechts angepasst worden war. Die Eintragung im österreichischen Firmenbuch sei der Gesellschaft daher im Ergebnis zu Recht verweigert worden.

Wie die Entscheidung zeigt, ist die grenzüberschreitende Sitzverlegung innerhalb der EU zwar – wie nun auch durch den OGH bestätigt – grundsätzlich zulässig, jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet, zumal eine (wünschenswerte) Regulierung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene nach wie vor fehlt. (Arzt, BTP)